

Erlasstitel	Verordnung über die landwirtschaftliche berufliche Grundbildung und die Vorlehre hauswirtschaftlicher Richtung
SGS-Nr.	686.13
GS-Nr.	37.0155
Erlass-Datum	15. Juni 2010
In Kraft seit	1. August 2010
Inkrafttreten der letzten Änderung	--

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: [www.bl.ch/lex](http://www.bl.ch/lex)

## Verordnung über die landwirtschaftliche berufliche Grundbildung und die Vorlehre hauswirtschaftlicher Richtung

Vom 15. Juni 2010

GS 37.0155

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 46 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 8. Januar 1998<sup>1</sup> und § 88 Buchstabe f des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>2</sup>, beschliesst:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Organisation

- a. der beruflichen Grundbildung und der strukturierten Weiterbildung des Berufsfeldes Landwirtschaft, mit Ausnahme des Berufes der Weintechnologin / des Weintechnologen.
- b. der Vorlehre hauswirtschaftlicher Richtung.

### § 2 Rechtliche Grundlagen

Soweit das Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998<sup>3</sup>, die Dienstordnung vom 22. Dezember 2009<sup>4</sup> der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und diese Verordnung nichts anderes bestimmen, gilt die Verordnung vom 17. März 2009<sup>5</sup> für die Berufsbildung.

### § 3 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain (LZE)

- a. führt den Unterricht der beruflichen Grundbildung Landwirtin/Landwirt und der Vorlehre hauswirtschaftlicher Richtung durch;
- b. kann Teile der beruflichen Grundbildung weiterer Berufe des Berufsfeldes Landwirtschaft durchführen, wenn sich genügend Lernende melden;
- c. übernimmt für das Berufsfeld Landwirtschaft, ohne Weintechnologie, die Aufgaben, die die Verordnung vom 17. März 2009<sup>6</sup> über die Berufsbildung dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (AfBB) zuteilt.

<sup>1</sup> GS 33.73, SGS 510

<sup>2</sup> GS 34.837, SGS 640

<sup>3</sup> GS 33.73, SGS 510

<sup>4</sup> GS 36.1307, SGS 143.12

<sup>5</sup> GS 36.1022, SGS 681.11

<sup>6</sup> GS 36.1022, SGS 681.11

<sup>2</sup> Das AfBB bleibt zuständig für:

- a. die Organisation und Durchführung von Qualifikationsverfahren,
- b. die Aufträge für externe Evaluationen,
- c. die Vertretung im Schulrat,
- d. die Koordination der Berufsbildung und Berufsberatung sowie der Ausbildungsbeiträge.

<sup>3</sup> Das LZE und das AfBB arbeiten beim Vollzug zusammen.

<sup>4</sup> Das LZE erlässt die Hausordnung. Es spricht sich vorher mit dem Hochbauamt und weiteren Dienststeinheiten, die auf dem Ebenrain untergebracht sind, ab.

#### **§ 4 Schulrat**

<sup>1</sup> Zusammensetzung und Aufgaben des Schulrates richten sich nach der Berufsbildungsverordnung<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Der Dienststellenleiter des LZE wird zu den Sitzungen eingeladen.

<sup>3</sup> Der Schulrat unterbreitet der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Wahlvorschläge für die Schulleitung sowie die Lehrerinnen und Lehrer.

#### **§ 5 Schulleitung**

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Abteilungen Landwirtschaftliche Ausbildung und Hauswirtschaft und Garten üben in ihrem Bereich die Funktion der Schulleitung aus.

<sup>2</sup> Es gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Mai 2003<sup>2</sup> für die Schulleitung und die Schulsekretariate über:

- a. den Amtsauftrag,
- b. die Unterrichtsverpflichtung,
- c. das Pflichtenheft (ohne Sekretariat),
- d. die Unterrichtsbesuche.

<sup>3</sup> Das LZE regelt die Vertretung in der Konferenz der Schulleitungen der berufsbildenden Schulen.

#### **§ 6 Finanzen**

<sup>1</sup> Die Ausgaben und Einnahmen gemäss dieser Verordnung werden in die Rechnung des LZE aufgenommen.

<sup>2</sup> Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung beantragt dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie die Auszahlung der Bundesbeiträge und überweist sie an das LZE.

<sup>1</sup> GS 36.1022, SGS 681.11  
<sup>2</sup> GS 34.1027, SGS 647.12

#### **§ 7 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Die Verordnung vom 9. Juni 1998<sup>1</sup> über die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Für die Schülerinnen und Schüler, die die Grundbildung nach altem Recht begonnen haben, gilt das alte Recht bis zum Abschluss.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der bisherigen Berufsbildungs- und Aufsichtskommission bilden ohne weitere Wahl den Schulrat.

<sup>4</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

<sup>1</sup> GS 33.172, SGS 686.13